

13. 1. Rechtliche Wirkung der im Inlande durch den Strafrichter ausgesprochenen Einziehung und Vernichtung eines Werkes der Literatur auf das Urheberrecht und das Verlagsrecht im Inlande und in Österreich-Ungarn.

2. Zur Auslegung des § 28 des Gesetzes über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901.

Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und Tonkunst, vom 19. Juni 1901 §§ 15, 29 flg., 36.

Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901 §§ 26, 28.

Übereinkommen, betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur u. zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, vom 30. Dezember 1899 (R. G. Bl. 1901 S. 131) Art. I Abs. 2, Art. VI.

I. Zivilsenat. Ur. v. 29. Dezember 1906 i. S. B. (Rl.) w. S. (Bekl.).
Rep. I. 521/05.

I. Landgericht Braunschweig.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Im Juli 1903 hatte der Beklagte den kommissionsweisen Verlag des Romans des Klägers „Aus einer kleinen Garnison“ übernommen, der nach dem Druck und Vertrieb zunächst an einzelnen Orten polizeilich mit Beschlagnahme belegt wurde und zur Folge hatte, daß der Verfasser im Oktober 1903 verhaftet und durch rechtskräftig gewordenen Urteil des Kriegsgerichts zu Metz vom 10. November 1903 zu Gefängnisstrafe und Dienstentlassung verurteilt wurde. Gleichzeitig ordnete das Urteil die Einziehung und Vernichtung des Romans an. Im Oktober 1903 übertrug der Kläger dem Beklagten das Verlagsrecht des Romans für eine bestimmte Summe unter Vorbehalt des Übersetzungsrechts und des Rechtes des Abdruckes in Zeitungen. Über den Inhalt dieses Vertrages entstand demnächst Streit zwischen den Parteien, namentlich darüber, ob dem Beklagten das Verlagsrecht unbefristet für alle Auflagen und für das Inland und das Ausland, oder nur für drei Auflagen und das Inland übertragen worden sei. Nach der Einziehung erschien der Roman in Wien ohne Genehmigung des Klägers und wurde in Österreich-Ungarn durch den Buchhändler Fr. in Wien verbreitet, dem der Beklagte nach der Behauptung des Klägers das Verlagsrecht abgetreten hatte. Der Kläger

behauptete, daß er dem Beklagten das Verlagsrecht nur für drei Auflagen von je 2000 Exemplaren und nur für das Inland übertragen, daß er bei dem Vertrage betrogen und wucherisch übervorteilt sei und sich in einem wesentlichen Irrtum befunden habe, daß der in Österreich erfolgte Vertrieb sowohl gegen den Vertrag wie gegen den § 28 des Gesetzes über das Verlagsrecht verstoße, der Beklagte ihm aus diesen drei Gründen zum Schadensersatz und zur Rechnungslegung verpflichtet sei; er wurde im April 1904 gegen den Beklagten mit drei dementsprechenden Anträgen klagbar. Der Beklagte behauptete, daß ihm das Verlagsrecht ohne jede Beschränkung übertragen worden sei. Die Klage wurde nach Beweiserhebung in beiden Instanzen abgewiesen. Die Revision ist zurückgewiesen, bezüglich der beiden oben ausgeworfenen Fragen aus folgenden

Gründen:

„1. In der mündlichen Verhandlung ist seitens des Vertreters des Revisionsbeklagten geltend gemacht, daß die ganze Klage von vornherein unzulässig sei, weil vor dem deutschen Richter aus einem Vertrage über ein durch richterliches Urteil im Deutschen Reiche eingezogenes und vernichtetes literarisches Werk Rechte nicht geltend gemacht werden könnten. Wäre dem beizutreten, so wäre die Revision ohne weiteres zurückzuweisen, ohne daß es des Eingehens auf das angefochtene Urteil, seine Begründung und die dagegen erhobenen Angriffe bedürfte. Wichtig ist, daß über ein Werk, das durch rechtskräftiges Urteil eingezogen und dessen Vernichtung durch den zuständigen Richter ausgesprochen ist, ein Vertrag, der den Verleger zur Vervielfältigung und gewerbsmäßigen Verbreitung verpflichtet und berechtigt, mit rechtlicher Wirksamkeit für das Inland nicht abgeschlossen werden, weder Rechte noch Pflichten begründen kann, da solche notwendig zum Verstoß gegen das in der Einziehung und Vernichtung enthaltene Verbot führen müßten. Der Verleger würde nach der Einziehung und Vernichtung sich immer darauf berufen können, daß ihm dadurch die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung unmöglich geworden. Aber darum handelt es sich hier nicht. Der Vertrag vom Oktober 1903 ist vor der Rechtskraft des Strafurteils geschlossen, und die Vervielfältigung und Verbreitung hat im Inlande unstrittig bis zum 15. November 1903 stattgefunden. Nach der Sachlage ist anzunehmen, daß erst an diesem Tage das Strafurteil

gegen den Kläger rechtskräftig, und erst mit diesem Tage die Einziehung und Vernichtung wirksam geworden ist. Es darf nicht angenommen werden, daß die Rechte, welche der Kläger aus dem Vertrage vom Oktober 1903 oder dessen Verletzung aus der vor der Einziehung und Vernichtung erfolgten Vervielfältigung und Verbreitung gegen den Beklagten erworben hat, durch die nachträgliche Einziehung und Vernichtung des Werkes beseitigt sind. Denn daß der dem Beklagten in Verlag gegebene Roman des Klägers wegen unsittlichen oder sonst gegen das Gesetz verstößenden Inhalts eingezogen sei, in welchem Falle dem Kläger allerdings jeder Anspruch zu versagen wäre (§ 138 Abs. 1, § 817 B.G.B.), erhellt nicht. In den Instanzen ist über den Inhalt des Romans nichts vorgebracht, der hier erörterte rechtliche Gesichtspunkt überhaupt erst in dieser Instanz angeregt.

Die Wirkung der Einziehung und Vernichtung des Werkes durch das Strafurteil erstreckt sich nur auf das Inland, nicht auf Österreich-Ungarn. Die Vervielfältigung und gewerbsmäßige Verbreitung in Österreich-Ungarn wurde durch das Urteil des deutschen Strafrichters nicht zu einer Handlung gegen gesetzliches Verbot. Der Art. I Abs. 2 des Übereinkommens, betr. den Schutz der Urheberrechte an Werken der Literatur ic zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn, vom 30. Dezember 1899 (R.Ges.-Bl. 1901 S. 131) sagt zwar, daß der vertragsmäßige Schutz — den der Abs. 1 jedem Werke, das im Deutschen Reich einheimisch, auch im österreichisch-ungarischen Staatsgebiete gewährt — nicht gewährt wird für ein Werk, das dort, wo es einheimisch, überhaupt keinen gesetzlichen Schutz genießt, oder diesen gesetzlichen Schutz nicht mehr genießt. Aber so liegt die Sache hier nicht. Das Werk des Klägers hatte im Deutschen Reich gesetzlichen Schutz, und dieser Schutz dauert nach den §§ 29 flg. des Gesetzes vom 19. Juni 1901 noch jetzt fort; er könnte vom Kläger und seinen Rechtsnachfolgern gegen jeden unberechtigten Dritten in Anspruch genommen werden, zweifellos in Österreich-Ungarn, wo die Einziehung und Vernichtung durch das deutsche Strafurteil nicht wirksam ist (vgl. Art. VI des Übereinkommens vom 30. Dezember 1899.) Hiernach steht auch dem Klageantrage zu 3 kein rechtlicher Grund entgegen, der ihn von vornherein ausschließen könnte.

2. Es ist deshalb auf die von der Revision gegen das Berufungsurteil erhobenen Angriffe einzugehen." (Folgt die Beurteilung der Feststellung über den Umfang des Vertrages.) . . .

„3. Hiernach ist die Entscheidung über die Klaganträge 1 u. 3 gerechtfertigt, soweit der letztere die Feststellung verlangt, daß der Beklagte nicht berechtigt war, Auflagen des Romans in Österreich erscheinen zu lassen. Schon in erster Instanz ist der Antrag auch auf die Behauptung gestützt, daß der Beklagte sein Verlagsrecht nach der Rechtskraft des Strafurteils gegen den Kläger an den Buchhändler Fr. in Wien ohne seine, des Klägers, Zustimmung abgetreten, dadurch gegen den § 28 des Ges. über das Verlagsrecht v. 19. Juni 1901 verstoßen und deshalb dem Kläger den daraus erwachsenen Schaden zu ersetzen, jedenfalls die von Fr. bezogenen 200 000 *M* für durch diesen vertriebene 200 000 Exemplare herauszugeben habe. In der Berufungsinstanz hat der Prozeßbevollmächtigte des Klägers erklärt, daß in dem Antrage, wie er in der Klage gestellt, der Antrag mitenthalten sei, festzustellen, daß der Verkauf des Verlagsrechts an Fr. unzulässig sei. Der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Beklagte nach § 28 a. a. D. zu der Abtretung an Fr. ohne Zustimmung des Klägers nicht berechtigt gewesen sei; daß, da er unstreitig die Zustimmung des Klägers nicht eingeholt habe, die Abtretung gegen den § 28 verstoße und unwirksam sei, möge der Kläger einen wichtigen Grund zur Verweigerung seiner Zustimmung gehabt haben oder nicht; daß die Unwirksamkeit der Abtretung beim Mangel eines entsprechenden Antrages im Urteile nicht festgestellt werden könne; daß der Kläger zwar schadenersatzberechtigt sei, den Schaden und einen Betrag desselben aber durch sein tatsächliches Vorbringen nicht erkennbar gemacht habe, Bereicherungsansprüche und einen Anspruch auf Rechnungslegung auch nicht geltend machen könne.

Darin ist dem Berufungsrichter beizutreten, daß nach § 28 a. a. D. dem Verfasser ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verleger erwächst, der seine Rechte an einem einzelnen Werke ohne seine, des Verfassers, Zustimmung überträgt. Denn nach § 15 des Urheberrechtsgesetzes ist jede Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten unzulässig und verpflichtet den Zuwiderhandelnden nach § 36 unter der dort angegebenen weiteren Voraussetzung zum Schadenersatz. Der Berechtigte im Sinne des § 15 ist auch der

Verfasser, dessen Zustimmung der § 28 des Verlagsgesetzes für die Übertragung des Verlagsrechts durch den Verleger auf einen anderen fordert, und Vervielfältigung ohne diese Zustimmung des Verfassers ist Vervielfältigung ohne Einwilligung des Berechtigten, deshalb nach dem § 15 a. a. O. unzulässig.

Welche Ansprüche daraus für den Kläger gegen den Beklagten entstehen, der die Vervielfältigung nicht selbst, sondern durch einen anderen ins Werk gesetzt hat, kann auf sich beruhen. Denn darin kann dem Berufungsrichter nicht beigetreten werden, daß, wenn die Übertragung des Verlagsrechts ohne die nach § 28 des Verlagsgesetzes erforderliche Zustimmung des Verfassers erfolgt ist, darauf nichts ankomme, ob der Verfasser einen wichtigen Grund zur Verweigerung seiner Zustimmung gehabt hätte oder nicht. Der § 28 Abs. 1 fordert in Satz 2 die Zustimmung des Verfassers, bestimmt aber in Satz 3 im unmittelbaren Anschluß daran, daß der Verfasser die Zustimmung nur verweigern kann, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Formell ist danach die Einholung der Zustimmung des Verfassers erforderlich; materiell ist die Zustimmung nicht immer erforderlich, d. h. der Verfasser muß zustimmen, wenn ein wichtiger Grund, sie zu verweigern, nicht vorliegt. Muß aber der Verfasser beim Mangel eines wichtigen Grundes der Übertragung zustimmen, so kann der Verleger auch verlangen, daß der Verfasser nachträglich zustimme (genehmige) oder sich so behandeln lassen müsse, als ob er zugestimmt habe, und der Ausspruch des Richters, daß ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung nicht vorgelegen habe, ersetzt die Zustimmung (Genehmigung) mit der Wirkung, daß die Übertragung als genehmigt zu gelten hat (§ 184 Abs. 1 B.G.B.).

Hier hat nun der Kläger zur Rechtfertigung der Verweigerung seiner Zustimmung zu der Übertragung des Verlagsrechts für Österreich an Fr. nichts weiter vorgebracht, als daß er durch die Verweigerung der Genehmigung seinen Vorgesetzten habe zeigen können, er wolle sein Unrecht wieder gut machen, was für ein Gnadengesuch oder die Bewilligung einer Gnadenpension für ihn von großem Werte gewesen sei. Dem ersten Richter ist darin beizustimmen, daß damit ein wichtiger Grund für die Verweigerung der Zustimmung zur Übertragung des Verlagsrechts an Fr. nicht gegeben ist, nachdem der Kläger dem Beklagten das Verlagsrecht ohne Beschränkung auf das

Inland übertragen hatte. Die Vorschrift des § 28 beruht auf dem Gedanken, daß der Verfasser, der mit dem Verlagsrecht das Recht und die Pflicht zur Vervielfältigung und Verbreitung auf einen bestimmten Verleger überträgt, nach der Natur des Vertrages verlangen kann, daß dieser Verleger das Werk vervielfältigt und verbreitet, nicht irgend ein Dritter, weil nach der Anschauung des Verkehrs regelmäßig auf die Person des Verlegers, seinen geschäftlichen Ruf, seine persönliche Tüchtigkeit, seinen Eifer für die Verbreitung und seine Sorge für die Ausstattung des Werks Gewicht gelegt wird, wie bei der Übertragung der Herstellung eines Werks regelmäßig die Person des Werkmeisters von Bedeutung ist. Die Übertragung des Verlagsrechts durch den bestimmten Verleger auf einen anderen Verleger kann die Interessen des Verfassers, seinen literarischen Ruf und seine berechtigten Erwartungen auf die geeignete Vervielfältigung und die zweckmäßige Verbreitung des Werks wesentlich gefährden. Von diesem Gesichtspunkte aus ist grundsätzlich und regelmäßig das Gewicht der Gründe zu beurteilen, welche der Verfasser für die Verfassung seiner Zustimmung zur Übertragung des Verlagsrechts auf einen anderen Verleger geltend macht. Die Gründe, welche der Kläger hier für die Verweigerung seiner Zustimmung vorbringt, entnimmt er nur seiner Person, nicht der Person oder den Geschäftsverhältnissen des Fr., dem der Beklagte das Verlagsrecht übertragen haben soll. Solche Gründe mögen das Interesse des Verfassers begründen, das Werk aus dem Verkehr, dem Vertriebe, zurückzuziehen. Dem trägt der § 26 des Verlagsgesetzes Rechnung. Ein Recht zum Rücktritt vom Vertrage oder ein Recht zur Verweigerung der Zustimmung, die der § 28 fordert, geben sie dem Verfasser nicht. Das kann der Verleger auch gegenüber dem Verfasser geltend machen, der aus der Nichteinholung der im § 28 geforderten Zustimmung Ansprüche erhebt. Solche Ansprüche kann der Verfasser ohne Arglist und Verletzung von Treu und Glauben nicht erheben, wenn ihm gewichtige Gründe für die Verweigerung der Zustimmung nicht zur Seite standen.

Danach ist der Klagantrag zu 3 unbegründet, auch in der Gestalt, die er in der Berufungsinstanz erhalten hat."

...